Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

AGES

Überprüfung der (ausgelobten) Herkunft von Äpfeln

Endbericht der Schwerpunktaktion A-031-24

November 2025

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war, möglichst viele und exakte Daten für eine Referenzdatenbank zu erhalten, um zukünftig Rückschlüsse auf am österreichischen Markt und in Schulen angebotene Äpfel ziehen zu können. Um die Herkunft und Echtheit / Authentizität von Äpfeln, insbesondere Schulobstäpfeln in Österreich überprüfen zu können, wurden authentische Referenzproben (beim Landwirt, direkt vom Feld) sowie dazugehörige Marktproben aus Österreich gezogen.

43 Proben (davon 28 Referenz- und 15 Marktproben) aus ganz Österreich wurden untersucht, wobei die gesammelten Daten dem Zweck der Etablierung einer Referenzdatenbank dienten und keiner lebensmittelrechtlichen Bewertung unterzogen wurden. Aufgrund der gezogenen Referenzproben wurden entsprechende Marktproben (mit identem Erzeuger, identer Apfel-Sorte) im Handel gezogen. Keine Marktprobe wurde beanstandet.

- Bei 13 Proben wurde die Behörde darauf hingewiesen, dass eine Verfälschung hinsichtlich der Herkunft nicht vollständig ausgeschlossen werden kann

Hintergrundinformation

Durch falsche Angaben bezüglich der geografischen und botanischen Herkunft sowie des biologischen und konventionellen Anbaus sind potenziell Produkte am Markt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Verfälschung bzw. Authentizität entsprechen und die daher geeignet sind, die Verbraucher:innen zu täuschen. Im Zuge der Schwerpunktaktion wurden am österreichischen Markt angebotene Äpfel hinsichtlich der korrekten Auslobung zur Herkunft mittels EA-IRMS (Elemental Analyzer-Isotope Ratio Mass Spectrometry / Elementaranalyse mittel Isotopenverhältnis-Massenspektrometrie) und NMR (Nuclear Magnetic Resonance / Kernspinresonanzspektroskopie) untersucht. Um das Ergebnis der Analytik an Marktproben verifizieren zu können ist der Aufbau einer Referenzdatenbank unerlässlich.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 43, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer; davon wurden 28 als Referenzproben und 15 als Marktproben gezogen.

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen / biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen / biologischen Produktion

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote der Marktproben lag insgesamt bei 0,0 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten Marktproben

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)[1]
nicht beanstandet	15	100,0	(83 % ; 100 %)
beanstandet	0	0,0	(0 % ; 17 %)
gesamt	15	100,0	---

Herkunft:

[1] Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Bei sechs der 15 eingereichten Marktproben ergab die NMR-Analytik keine eindeutige Beurteilung. Bei neun Marktproben konnte mittels EA-IRMS-Analytik ein auffälliges, bei drei weiteren Proben ein stark auffälliges Profil im Zusammenhang mit dem stabilen Isotopenverhältnis festgestellt werden. Bei den genannten Fällen, bestand somit der Verdacht, dass die Herkunft der Marktprobe nicht der Herkunft der Referenzprobe entsprach. Demzufolge erfolgte ein Hinweis an die Behörde, dass eine Verfälschung im Sinne von § 5 Abs. 1 Z 2 LMSVG nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Pestizidrückstände:

Alle untersuchten Marktproben erfüllten die Anforderungen hinsichtlich der verordneten Rückstandshöchstgehalte. Ebenso wurden keine Auffälligkeiten hinsichtlich in Österreich nicht zugelassener Wirkstoffe für diese Kultur festgestellt. Diese Analytik hat damit keine zusätzlichen Indizien zur Herkunftsthematik geliefert.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.